



# Was kommt mit den nächsten Schritten der SGB VIII-Reform auf uns zu?

Ein Überblick



# Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

- Das KJSG ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Es stellt die Weichen für die inklusive Lösung.
- § 107 SGB VIII legt die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzungsbegleitung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe fest.
- Ziel ist, die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- Jugendhilfe bis 2028.



## Koalitionsvertrag 20. LP

*„In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.“ (Kap. V, S. 98, Z. 3.290-3.293)*



## Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

- 1. Schritt (ab 10.6.2021):** Entlastung der Familien v.a. durch Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungssysteme
- 2. Schritt (ab 2024):** Jugendamt wird Verfahrenslotse für Kinder u. Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern
- 3. Schritt (2028):** Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen auf der Grundlage eines Bundesgesetzes

# Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 1

- **Programmatik – allgemeine Vorschriften**

- Erweiterung des programmatischen **Leitbilds der Kinder- und Jugendhilfe** um den Aspekt der Selbstbestimmung (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)
- Ermöglichung und Erleichterung der **gleichberechtigten Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft als Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
- **Behinderungsbegriff der UN-BRK** (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)
- **Gleichberechtigte Teilhabe** von jungen Menschen mit/ohne Behinderung als Grundsatz der Leistungsausgestaltung und Leistungserfüllung (§ 9 Nr. 4 SGB VIII)

- **Struktur**

- Inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen als **Qualitätsmerkmal** von besonderer Bedeutung im Rahmen
  - der Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),
  - der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei stationären Leistungen (§ 78b Abs. 1 SGB VIII),
  - der Qualitätsentwicklung (§ 79a Satz 2 SGB VIII).
- Gewährleistung eines inklusiven Angebots an Jugendhilfeleistungen als Zielvorgabe der **Jugendhilfeplanung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 2, 4 SGB VIII)

## Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 1

- **Beratung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a SGB VIII)**
  - vor Eintritt in konkrete Hilfeprozesse
  - für potentiell nach dem SGB VIII Leistungsberechtigte und -empfänger
  - Begleitung durch Vertrauensperson auf Wunsch
  - Beratung über Leistungszugänge, mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Anbieter im Sozialraum, Beratungsangebote im Sozialraum
  - Ggf. Hilfe bei der Antragstellung, der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
- **Leistungsrecht**
  - Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VII)
  - Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)

# Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 1

- **Leistungsrecht**

- Zusammenarbeit der zuständigen öffentliche Stellen beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b Abs. 1 SGB VIII)
  - Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs im Hilfeplan
  - rechtzeitig vor Zuständigkeitswechsel
  - Inhalt der Vereinbarungen: Zeitpunkt, Zielsetzungen der Leistungsgewährung, Prüfung der bedarfsgerechten Leistung nach Zuständigkeitswechsel
- Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang vom Träger der öff. Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)
  - Einleitung des Teilhabeplanverfahrens durch den Träger der öff. Jugendhilfe
  - in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel
  - Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX
  - Übernahme der Teilhabeplanung und Gesamtplanung durch Träger der Eingliederungshilfe, wenn dessen Zuständigkeit absehbar gegeben ist.
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren (§§ 10a Abs. 3 u. 36 Abs. 3 SGB VIII, §§ 117 Abs. 6 u. 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)



# Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 1

- **Kinderschutz**

- Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
  - bei der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)
  - bei der fachlichen Beratung bei Gefährdungseinschätzung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) und
  - bei der konzeptionellen Beratung von Einrichtungsträgern über fachliche Handlungsleitlinien (§ 8b Abs. 2 SGB VIII)





# Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 1

- **Kinderschutz**

- Stärkung der rechtskreisübergreifenden Ausrichtung des Kinderschutzes – Zusammenarbeit im Kinderschutz
  - Einbezug von Berufsheimnisträger/-innen in Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
  - Vorlage des Dokuments „Hilfeplan“ beim FamG (§ 50 Abs. 2 SGB VIII)
  - Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren (§ 52 SGB VIII und § 37a JGG)
  - Feedback an Berufsheimnisträger/-innen nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 4 KKG)
  - Verpflichtung v. Strafverfolgungsbehörden u. Gerichten zur Mitteilung an Jugendämter bzw. Landesjugendämter (§ 5 KKG)
  - Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen/Ärzten u. JAmt (§ 73c SGB V)
  - Prüfung angemessene Vergütung von Fallbesprechungen (§ 87 Abs. 2a SGB V)



## Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 1

- **Stärkung der subjektbezogenen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe**
  - Stärkung der Selbstvertretung (§§ 4a, 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 71 Abs. 2, 78 SGB VIII)
    - Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe
    - Mitbestimmung – polit. Lobbyarbeit im Gemeinwesen – Selbsthilfe
    - Einbindung in Entscheidungsprozesse (Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften)
    - Mitbestimmung in Einrichtungen
  - Gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene (§ 9a SGB VIII)
    - Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle auf Landesebene mit einem Verbund von regionalen Ombudsstellen
    - Unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden und barrierefrei



## Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 1

- **Stärkung der subjektbezogenen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe**
  - Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
  - Externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)
  - Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (§ 37b Abs. 2 SGB VIII)
  - Bessere Aufklärung von Kinder, Jugendlichen u. Eltern bei Inobhutnahmen (§ 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB VIII)
  - Konkretisierung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern (§§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 2, 41a Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3)

# Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 2

## Implementation des Verfahrenslotsen (1.1.2024)

- Übernahme der Funktion eines **Verfahrenslotsen durch das Jugendamt** zur Entlastung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihre Familien (§ 10b SGB VIII)
- **Doppelrolle:**
  - Unterstützungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII )
  - Unterstützungsfunktion zugunsten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)



## Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 2

- **Unterstützungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII )**
  - Rechtsanspruch auf unabhängige Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe
  - Anspruchsinhaber: Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten
  - Begleitung während des gesamten Hilfeprozesses – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung
- **Unterstützungsfunktion zugunsten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)**
  - Unterstützung des Trägers der öff. Jugendhilfe bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung durch eine halbjährliche Berichterstattung über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öff. Einrichtungen



## Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Schritt 3

### **Inklusive Lösung ab 1.1.2028**

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

### **Koalitionsvertrag 20. LP**

Gesetzliche Regelung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in dieser LP

### **Grundlage (§ 107 SGB VIII)**

- Unterstützung und Begleitung der Länder u. Kommunen beim Aufbau von Umstellungsstrukturen für die notwendigen finanziellen, personellen und (infra-)strukturellen Veränderungen bis 2027
- Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung zu Ausgestaltungsoptionen der Inklusiven Lösung
- Evaluation/Begleitung Einführung Verfahrensplotse
- Breiter Beteiligungsprozess



## Projekte Verfahrenslotsen

### **Werkzeugkasten I:**

Bereits laufende Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen“ und ein in Planung befindliches Hauptprojekt (Digitale Unterstützung der Tätigkeit des Verfahrenslotsen), in dessen Rahmen bis zu 15 Modellkommunen begleitet, beraten und unterstützt werden. Daneben können sich alle interessierten Kommunen an einem Forum zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer beteiligen.

### **Werkzeugkasten II (geplant):**

Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen

### **Werkzeugkasten III (geplant):**

Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen

